

Umweltschadenversicherung

muss auch Architekten und Beratende Ingenieure interessieren

14.11.2007

Am 14. November 2007 ist das Umweltschadengesetz (USchadG) rückwirkend zum 30. April 2007 in Kraft getreten. Von der neuartigen öffentlich-rechtlichen Haftung für „Schäden an der Umwelt selbst“ sind auch Berufsgruppen wie Beratende Ingenieure und Architekten betroffen. Deren Versicherungsschutz muss an die neue Rechtslage angepasst werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Durchführung eines Bauprojekts geschützte Tier- oder Pflanzenarten und deren Lebensräume beeinträchtigt werden. Falls Fehlverhalten der beteiligten Architekten oder Ingenieure ursächlich ist, können sie für die Folgen nach dem USchadG haften. So kann die zuständige Behörde ihnen z.B. auferlegen, für die Wiederansiedlung der Population zu sorgen und die erforderlichen Kosten zu tragen.

Die herkömmliche Berufshaftpflicht steht den Betroffenen nicht zur Seite, wenn sie mit der neuen öffentlich-rechtlichen Haftung konfrontiert werden. Denn derartige Ansprüche werden in den aktuellen Versicherungspolicen ausgeschlossen. Deshalb ist es erforderlich, den Haftpflichtversicherungsschutz um eine Umweltschadenversicherung (USV) zu komplettieren.

Um eventuellen Abgrenzungsproblemen im Schadensfall vorzubeugen, ist es empfehlenswert, die Umweltschadenversicherung bei dem Versicherer abzuschließen, bei dem auch die Berufshaftpflicht besteht.

**Unsere Erfahrung ist Ihr Vorteil -
mit dem AIC-Deckungskonzept treffen Sie die richtige Wahl!**

AIC Architekten Ingenieur Consult KG

Deutsche Bank | BLZ 100 700 24 | Konto 132 82 02 | Steuer-Nr. 34/203/53385 | Amtsgericht Charlottenburg HRA 28855
Vermittlerregisternummer: D-NVY4-MGJ2L-07 IHK Industrie- u. Handelskammer; Fasanenstr. 85, 10623 Berlin
Geschäftsführer Alexander Köhler